

**Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur
Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten
(Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben Änderungen der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie) beschlossen. Die Anpassungen, die vor allem die fachliche Befähigung sowie die fakultativen schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren betreffen, treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hintergrund

Die Überarbeitung der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie aus dem Jahr 2005, zuletzt geändert im Jahr 2016, wurde notwendig, um Divergenzen zwischen dem Weiterbildungsrecht und den in der Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegten fachlichen Anforderungen im Rahmen der Genehmigungserteilung zu vermeiden. Die bislang gültige Qualitätssicherungsvereinbarung orientierte sich an der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003. Die zwischenzeitlich vom Deutschen Ärztetag am 15.11.2018 erlassene novellierte (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) sieht für die Zusatzweiterbildung Spezielle Schmerztherapie eine kompetenzbasierte Weiterbildung mit neuen Richtzahlen vor. Die überarbeitete Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie berücksichtigt nun die Vorgaben der derzeit gültigen MWBO 2018.

Fachliche Qualifikation im Rahmen der Genehmigungserteilung

Eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie erhalten Fachärztinnen und Fachärzte, die über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerztherapie verfügen. Da jedoch die Zusatzweiterbildung formal lediglich eine Facharztanerkennung voraussetzt, können nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 n nur Fachärztinnen und Fachärzte eine Genehmigung erlangen, die über eine Berechtigung zum Führen einer Gebietsbezeichnung für ein klinisches Fach verfügen, das in unmittelbarem Patientenbezug steht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind ausgewählte Nachweise zu Erfahrungen, Fertigkeiten und Richtzahlen zu erbringen, die aus der geltenden MWBO 2018 entstammen (Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4). Mit der Vorlage der Urkunde der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ nach der MWBO 2018 entfällt die Notwendigkeit gesonderter Nachweise. Dies gilt auch für die Teilnahmebescheinigung des 80-stündigen interdisziplinären Kurses über Schmerztherapie, der Voraussetzung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ ist. Wenn die Kassenärztliche Vereinigung von sich aus weitere Nachweise fordert, sind diese von der schmerztherapeutisch tätigen Ärztin bzw. vom schmerztherapeutisch tätigen Arzt zusätzlich zu erbringen.

Fakultative schmerztherapeutische Behandlungsverfahren

Bei den fakultativ zu erbringenden schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren wurden vormals einzeln aufgeführte invasive Verfahren zusammengefasst und Behandlungsverfahren wie die Anwendung von Capsaicin 8% als Schmerzpflaster oder die Einstellung und Befüllung von implantierten Medikamentenpumpen hinzugefügt. Darüber hinaus wurden komplementäre Verfahren (z.B. Akupunktur) aufgenommen und übende Verfahren beispielhaft um Progressive Muskelrelaxation ergänzt. Operative Therapien und Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren wurden als flankierende therapeutische Maßnahme gestrichen (§ 6 Abs. 2).